
Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Was bedeutet das konkret für Arbeitgeber:innen?

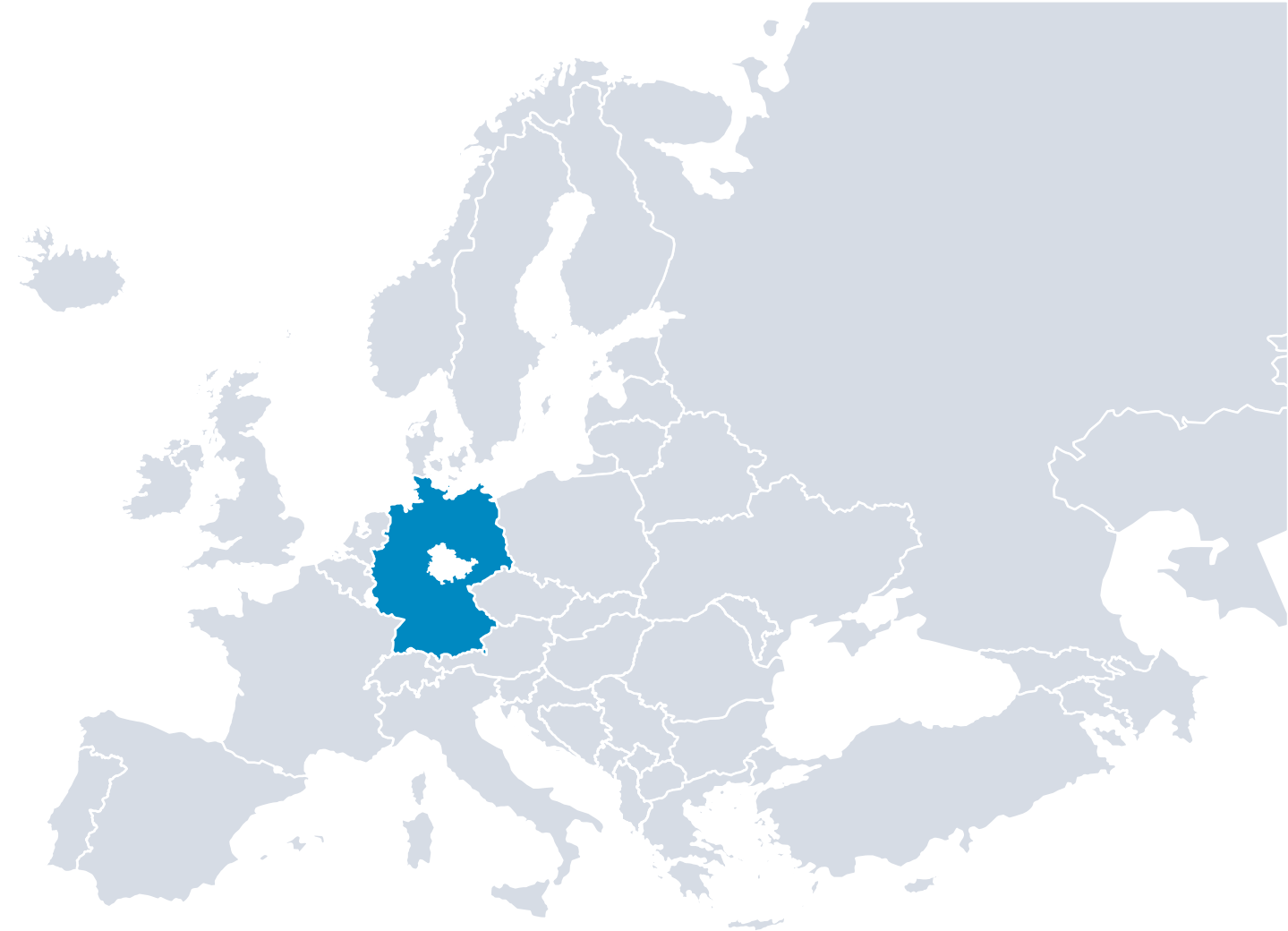
18.04.2024

- 50. ThAFF-Praxisaustausch -

Internationale Fach- und Arbeitskräfte

Welche Potentialgruppen gibt es? Wer ist durch die Neuregelungen insbesondere betroffen?

- > Geflüchtete, inkl. neue Zuwanderung aus der Ukraine ab 24.02.22
- > Staatsangehörige EU/EWR
- > Absolventen deutscher Hoch- und Berufsschulen
- > Familiennachzug
- > **Drittstaatsangehörige**



Einiges neu – vieles erweitert! – Bild von 4 Säulen

Fachkräftesäule
(Qualifikation erforderlich)

Blaue Karte EU

Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte** mit *in Deutschland* anerkanntem Abschluss

Künftige Fachkräfte

- Auszubildende
- Studierende
- Personen mit teilweiser Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses

NEU

Erfahrungssäule
(Qualifikation erforderlich)

Einwanderung mit *im Ausland* anerkanntem Abschluss und Berufserfahrung

Anerkennungspartnerschaft
Beschäftigung in Deutschland, wenn **parallel Anerkennungsverfahren in Deutschland** absolviert wird

NEU

Potenzialsäule - ab 1.6.24
(Qualifikation erforderlich)

Chancenkarte zur **Suche** Arbeit/ Qualifizierung mit Punktesystems

Folgechancenkarte, wenn Arbeitsplatz gefunden wurde

Arbeitskräftesäule
(Qualifikation nicht erforderlich)

Erweiterung und Entfristung der Westbalkanregelung (**ab 1.6.23**)

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung **NEU**
8 in 12 Monaten

Fachkräfteeinwanderung

Das galt bisher

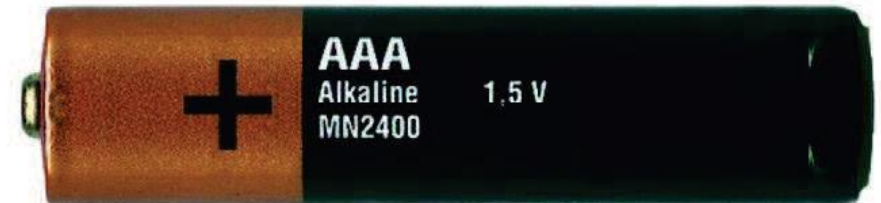
Einreise möglich für

- Akademiker:innen
- Beruflich qualifizierte Fachkräfte

in allen Berufen

Nach der Grundformel

**Abschluss aus dem Ausland +
Anerkennung in Deutschland (für den Abschluss) +
Arbeitsvertrag**



**Dieser Grundsatz BLEIBT
und wird ERWEITERT!**

Fachkraftsäule

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§§ 18a, b AufenthG)

§ 18a Fachkraft mit Berufsausbildung

In Deutschland anerkannter Abschluss
Fachkraft = mind. zweijährige Ausbildung

jede qualifizierten Beschäftigung möglich*

Beide Titel werden zu Anspruchstiteln, ggf. Wechsel aus Schengen-Visum heraus möglich

Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit

Kein Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen notwendig*

Erteilung für bis zu 4 Jahre bzw. bei kürzerem Zeitraum Arbeitsverhältnis **+ 3 Monaten**

§ 18a Fachkraft mit akademischer Ausbildung

In Deutschland anerkannter
Hochschulabschluss

NEU

* Reglementierte Berufe: Erfordernis Berufszulassung und ggf. Deutschkenntnisse für Berufszulassung weiterhin zu erfüllen

Fachkraftsäule – Blaue Karte EU

(§18g AufenthG)

- Gehaltsgrenzen abgesenkt
- Geöffnet für äquivalente tertiäre Abschlüsse (Meister, Techniker, Fachwirte etc.)

Blaue Karte EU „groß“ (ohne Zustimmung Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland **anerkannter Hochschulabschluss** oder **äquivalenter tertiärer Abschluss**

Arbeitsvertrag/ verbindliche Stellenzusage (für mind. 6 Monate Dauer) für **Beschäftigung, die dem Qualifikationsniveau entspricht**

Mindestgehalt: 45.300 Euro (2024)
(50% allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung)

Fachkraftsäule

Blaue Karte EU (§18g AufenthG)

Blaue Karte EU „klein“ (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland **anerkannter Hochschulabschluss** oder **äquivalenter tertiärer Abschluss**

UND

1) „**Mangelberuf**“*
ODER

2) **Berufsanfänger** (Abschluss max. 3 Jahre alt)

3) IT-Kräfte **mit Berufserfahrung, ohne Abschluss** möglich
(3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren auf **akademischem Niveau**)

Arbeitsvertrag/ verbindliche Stellenzusage (für mind. 6 Monate Dauer) für **Beschäftigung, die dem Qualifikationsniveau entspricht**

Mindestgehalt: 41.041,80 Euro (2024)
(45,3% allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung)

* Mangelberufe nach [ISCO-08](#) – Gruppen **132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23, 25**: [Engpassberufe_DE \(make-it-in-germany.com\)](#)

Fachkraftsäule

Auf dem Weg zur Fachkraft (§16d AufenthG)

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen
bei teilweiser Gleichwertigkeit

Deutsch: mind. A2

**Wegfall Arbeitsplatzangebot für Fachkraftbeschäftigung nach dem
Anerkennungsverfahren**

Nebenbeschäftigung von bis zu **20h**/Woche

Zeitlich **unbegrenzte Beschäftigung** möglich, **wenn im
Zusammenhang mit späterer Fachkraftbeschäftigung**

Erste Aufenthaltserlaubnis (Ersterteilung) bis zu 2 Jahre ,
Verlängerung auf **max. 3 Jahre** insgesamt möglich

Grenzen des
Arbeitszeitgesetzes
gelten weiterhin

Fachkraftsäule

Auszubildende und Studierende (§16a, b AufenthG)

- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsbedingungsprüfung)
- Mehr Zweckwechsel (Wechsel von einem in einen anderen Aufenthaltzweck) werden möglich

§ 16a Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung

Wegfall Vorrangprüfung

Nebenbeschäftigung von bis zu **20h/Woche** möglich

Deutsch: mind. B1*

§ 17 Suche eines Ausbildungsplatzes

Höchstalter: 35 Jahre

Aufenthaltsdauer: max. 9 Monate

Probebeschäftigung: max. 2 Wochen

Nebenbeschäftigung: 20h/Woche

§ 16b Studium

Ausweitung

Beschäftigungsmöglichkeiten
(„Werkstudentenregelung“)

Beschäftigung von bis zu **140 Tagen/Jahr**, Berechnung je Kalenderwoche*

* Qualifizierte Ausbildung (mind. 2 Jahre), sonst mind. A2 ausreichend

Erfahrungssäule

ausgeprägte berufspraktische Erfahrung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

Einreise für eine **qualifizierte Beschäftigung** mit Berufserfahrung mit **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss ODER dualer Ausbildung gleichwertiger AHK-Abschluss)	Arbeitsvertrag/ Arbeitsplatzangebot für Tätigkeit als Fachkraft Mindestgehalt von 40.770 Euro (2024, 45% der Beitragsbemessungsgrenze allg. Rentenversicherung) ODER
2 Jahre Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren erworben), die zur angestrebten Tätigkeit befähigt	Abweichung von Mindestgehalt möglich, wenn Tarifbindung besteht UND Beschäftigung nach tariflichen Vorgaben erfolgt
	Über erforderliche Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

(§ 16d Abs. 3 AufenthG n.F. i.V.m. § 2a BeschV)

Einreise zur Beschäftigung mit parallelem Anerkennungsverfahren

- Start Anerkennungsverfahren in Deutschland

Zentrale Voraussetzung: Vereinbarung über Anerkennungspartnerschaft mit Verpflichtung Fachkraft und Arbeitgeber unverzüglich nach Einreise Anerkennungsverfahren zu beginnen und aktiv zu betreiben

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss)	Arbeitsvertrag/ Arbeitsplatzangebot bis zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit
Deutschkenntnisse mind. A2	Eignung des Arbeitgebers für Ausbildung oder Nachqualifizierung
	Ausgleich ggf. festgestellter Unterschiede muss ermöglicht werden

- Mit **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**, [Informationen](#)

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

Bei **nicht-reglementierten** Berufen ist ein Arbeitsplatzangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** als Fachkraft erforderlich

bei **reglementierten Berufen** ist ein Arbeitsplatzangebot für eine **Beschäftigung** erforderlich
UND

- Tarifbindung Arbeitgeber und Beschäftigung zu den tariflichen Bedingungen
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

ODER

- Arbeitgeber eine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

Arbeitskräftesäule – Möglichkeiten der Beschäftigung ohne formale Qualifikation

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung von Arbeitskräften (§4a Abs 4. AufenthG i.V.m. § 15d BeschV)

Ausübung einer kontingentierten kurzzeitigen (qualifikationsunabhängigen) Beschäftigung von mind. 30h/Woche (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen → Vorabzustimmung vom Arbeitgeber einzuholen

Befristung der Beschäftigung: max. 8 Monate in 12 Monaten

Arbeitgeber muss tarifgebunden sein und nach tariflichen Bedingungen beschäftigen, Reisekosten sind vom Arbeitgeber zu tragen

Beschäftigung nach dieser Regelung *je Betrieb:*
Max. 10 Monate in 12 Monaten

Arbeitskräftesäule – Möglichkeiten der Beschäftigung ohne formale Qualifikation

„Westbalkanregelung“
(§19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV) – Neuerungen ab 1.6.24

Einreise zur Ausübung jeder Beschäftigung (qualifikationsunabhängig) mit Arbeitsvertrag

Gilt für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien und Montenegro

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung*

Kontingent **50.000** Personen pro Jahr (bis 31.05.24: Kontingent: 25.000 Personen/Jahr)

Regelung ab 2024 **entfristet**

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten ab 01.06.24

Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche/ Suche Qualifizierung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens
- *Probebeschäftigung* bis zu 2 Wochen und *Nebenbeschäftigung* durchschnittlich bis zu 20h/ Woche*
- max. 1 Jahr gültig

2 Stufen

Stufe 1 – Grundvoraussetzungen: **ABSCHLUSS + SPRACHE**

Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss + mind. Deutsch A1 oder Englisch B2 + gesicherter Lebensunterhalt

Stufe 2 – Punktesystem: 6 Punkte müssen erreicht werden

volle Gleichwertigkeit Abschluss ODER 6 Punkte aus verschiedenen Kategorien#

Es gibt Punkte für

- teilweise gleichwertigen Abschluss
- Sprachkenntnisse
- Alter
- Chancenkarte Ehepartner:in
- Qualifikation in „Mangelberuf“
- Berufserfahrung
- Voraufenthalte in Deutschland

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten ab 01.06.24

Folgechancenkarte

- › mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit
- › Qualifizierte Beschäftigung
- › Verlängerung um max. 2 Jahre

Was heißt das für mich als Arbeitgeber, wenn sich jemand mit einer Chancenkarte bei mir bewirbt?

Es gibt einen Abschluss aus dem Ausland (mind. zweijähriger Berufsabschluss oder Hochschulabschluss)

Person kann in Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere zur Beschäftigung, die Voraussetzungen erfüllt sind

Antrag auf Folgechancenkarte, mit einem wenn Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Regelungen für IT- Spezialisten (2024)

Mit formaler Qualifikation	Einreise als Fachkraft	Blaue Karte EU
	<ul style="list-style-type: none">- In Deutschland anerkannter Abschluss (qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulabschluss)- Jede qualifizierte Beschäftigung möglich	<ul style="list-style-type: none">- In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder tertiärer Bildungsabschluss- Mindestgehalt ohne Zustimmung BA: 45.300 Euro- Mindestgehalt mit Zustimmung BA: 41.041,80 Euro- qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich
Ohne formale Qualifikation	Einreise mit berufspraktischer Erfahrung	Blaue Karte EU
	<ul style="list-style-type: none">- 2 Jahre in letzten 5 Jahren einschlägige Berufserfahrung- Mindestgehalt: 40.770 Euro ODER Tarifbindung Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none">- 3 Jahre in letzten 7 Jahren einschlägige Berufserfahrung auf Niveau Akademiker- Mindestgehalt mit Zustimmung BA: 41.041,80 Euro- qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich

Regelungen Berufskraftfahrer :innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV)

- **Vereinfachung der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit**
 - erforderliche **Berufsausübungsvoraussetzungen werden nicht mehr geprüft** – Arbeitgeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Voraussetzungen vorliegen (insb. EU-/EWR-Fahrerlaubnis und Grundqualifikation)
 - **Wegfall Vorrangprüfung**
- **Wegfall** der Prüfung von **Sprachkenntnissen** bei Einreise

Regelung Pflegehilfskräfte

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV n.F. – ab 1.3.24)

- Aufenthaltserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich unterhalb Fachkraftniveau
- Voraussetzung
 - In Deutschland abgeschlossene oder in Deutschland anerkannte Ausbildung (Herkunftsland) als staatlich anerkannte Pflegehilfskraft
 - Erfüllung Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit

Gut zu wissen

Fragen für Rekrutierung und Verbleib mit Blick auf die neuen Regelungen

Unabhängig von konkreter Bewerbung

- Welche **Stellen** möchte ich auch mit internationalen Fach- und Arbeitskräften besetzen?
 - Biete ich jeweils eine qualifizierte oder unqualifizierte **Beschäftigung** an? (Fachkraftniveau erreicht bei regulär mind. zweijährigen Ausbildungen)
 - Zeitlicher Umfang des Stellenangebots und Gehalt
 - Welche Regelungen kann ich für die jeweilige Stelle nutzen?
 - Was muss ich dafür als Unternehmen an Voraussetzungen erfüllen?

Bei konkreter Bewerbung

- **Wo** befindet sich der/ die Bewerber:in? Inland / Ausland?
- Welche **Staatsangehörigkeit** liegt vor?
- Welcher **Aufenthalt** und **Arbeitsmarktzugang** liegt derzeit vor? Ausland: braucht es ein Visum zur Einreise?
- Welche **Qualifikation** liegt vor? Gibt es bereits Nachweise darüber, dass die Qualifikation im Abschlussland oder in Deutschland anerkannt ist?
- Welche **Berufserfahrung** liegt vor und wie kann diese nachgewiesen werden?
- Müssen **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden?
- Möchte der/ die Bewerber:in die **Familie** kurz- oder langfristig mitbringen?

Was bleibt?

Arbeitgeberpflichten

Bitte immer nach dem **aktuellen** Aufenthaltstitel/
Visum / Aufenthalts“*papier*“ fragen und dort den
Arbeitsmarktzugang / Arbeitserlaubnis
kontrollieren

Meldepflicht bei **vorzeitiger Beendigung** der
Beschäftigung: innerhalb von 4 Wochen an
Ausländerbehörde melden



Der Betrieb ist gesetzlich verpflichtet, einen **Nachweis zur (digitalen) Personalakte** aufzunehmen
Erlaubt ist, was nach der **aktuellen** Genehmigung möglich ist.

Infos geben sehr gern BA – Arbeitgeberservice / Ausländerbehörde / ThAFF

Wo gibt es weitere Informationen?

Portal der Bundesregierung zu Fachkräfteeinwanderung: www.make-it-in-germany.com

- Vorlage Willkommensmappe, Bewerberanzeigen, Übersicht Gewinnungsprojekte, uvm.

Informationen Thüringen

- [Geförderte Projekte zur Unterstützung der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden aus dem Ausland](#)
- Förderrichtlinien zur Gewinnung ausländischer Auszubildender für [IHK/HWK](#) -Berufe und [Pflegeberufe](#) (derzeit in Vorbereitung)

Informationen – Checklisten + Entscheidungshilfen

- [Neuregelungen als Entscheidungshilfe](#)

Zentrales Dokument für Arbeitgeber:innen: [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis*](#)

Informationen zur Berufsankennung: www.ankennung-in-deutschland.de

- Hier auch grafische Übersicht aus Fachstudie: [Studie mit Grafiken zu den Novellierungen - insb. Seite 18](#)
- Akademische Abschlüsse: [ANABIN](#)
- Abschlüsse in Gesundheitsberufen: [ANABIN Gesundheitswesen](#)
- HWK/IHK Berufe: [BQ Portal](#)



Thüringer Agentur Für
Fachkräftegewinnung (ThAFF)

Kontaktieren Sie uns!



thaff@leg-thueringen.de



0361 5603-520



www.thaff-thueringen.de